

S A T Z U N G
des Vereins
„Gesellschaft der Freunde der Staatskapelle Halle e. V.“

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Gesellschaft der Freunde der Staatskapelle Halle e. V.“
- (2) Sitz des Vereines ist Halle.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Ziele des Vereins

- (1) Der Verein fördert die künstlerische Arbeit der Staatskapelle Halle. Hierzu gehören die finanzielle Unterstützung der Konzerte, die Anschaffung von Musikinstrumenten. Er unterstützt die mit der Vereinigung der beiden Orchester formulierte Absicht, für das vergrößerte Orchester, die Staatskapelle, innerhalb des Verbundes mit dem Opernhaus, als einer eigenständigen Einrichtung, das Betätigungsfeld in Halle, im Lande Sachsen-Anhalt und über seine Grenzen hinaus zu entwickeln.
- (2) Der Verein versteht sich als ein Sprachrohr des Publikums gegenüber dem Orchester und seiner Leitung. Er fördert den Kontakt der Mitglieder untereinander, dazu zwischen dem Publikum und den Musikern.

§ 3
Zwecke

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter >Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Halle, die es für satzungsmäßige, musikalisch-künstlerische Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen sein, die an der Förderung der Staatskapelle Halle interessiert sind.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beantragt, der über die Aufnahme entscheidet. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, hat der Antragsteller das Recht, in der nächsten Mitgliederversammlung, zu der er zu laden ist, die Aufnahme vor der Mitgliederversammlung zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- (3) Mitglieder, die juristische Personen sind, benennen gegenüber dem Verein und Gegebenenfalls einen Stellvertreter, der die Rechte und Pflichten der juristischen Person im Verein wahrnimmt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden zu erklären. Die Rechte und Pflichten des ausgetretenen Mitgliedes enden am letzten Tag des Monats, in dem die Austrittserklärung dem Vorsitzenden zugeht.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereines verstößt. Über den Ausschluss befindet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, eine Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses herbeizuführen.

§ 5 Organe

- (1) Die Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Dem Verein und seinem Vorstand steht ein Beirat unterstützend zur Seite.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen erforderlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden zumindest einmal Jährlich unter Angabe des Tagesordnung einberufen. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung Wird einberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn zehn Prozent der Mitglieder eine Einberufung beantragen. In diesem Falle ist der Vorstand

verpflichtet, unter Angabe der Tagesordnung die Mitgliederversammlung einzuberufen.

- (4) Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen zwei Wochen vor dem geplanten Versammlungstermin abgesandt sein.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl und die Entlastung des Vorstandes, die Bestellung der Rechnungsprüfer, die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereines. Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung in Angelegenheiten der Vereinsziele zur Beschlussfassung befugt.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende.
- (2) Weitere Mitglieder des Vereinsvorstandes sind der 1. Stellvertreter und der 2. Stellvertreter. Der 1. Stellvertreter über das Amt eines Schriftführers, der 2. Stellvertreter das Amt eines Schatzmeisters aus.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich in offener Abstimmung gewählt und bleiben auch nach Rücktritt oder Ablauf der Wahlzeit geschäftsführend bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- (6) Der Vorstand legt mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Arbeit, insbesondere über die Verwendung der Mittel des Vereins.

§ 8 Wahlen und Beschlüsse

- (1) Wahlen und Beschlüsse erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung durch Handzeichen. Erklärt sich ein Anwesender mit diesem Verfahren nicht einverstanden, so ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Beschlüsse werden ebenfalls mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 9
Beirat

- (1) Zur Unterstützung der Vereinsarbeit und zur Beratung des Vorstandes bildet der Vorstand einen Beirat.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen.
- (3) Die Mitglieder des Beirates müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden
- (5) Zu den Beiratssitzungen ist der Vorstandsvorsitzende bzw. sein Stellvertreter einzuladen.

§ 10
Auflösung

- (1) Anträge auf Auflösung des Vereines bedürfen der Anmeldung bei dem Vorstand.
- (2) Im Falle eines Auflösungsbeschlusses gelten hinsichtlich der Liquidation die §§47 ff BGB. Der Vorstand hat die Auflösung zur Eintragung in das Vereinsregister beim Kreisgericht anzumelden.

Halle, den 06. 07. 2006